

Name (Bauwerber)
Wohnadresse
Telefonnummer
E-Mail

Datum

An die
Marktgemeinde Gars am Kamp
Hauptplatz 82
3571 Gars am Kamp

Meldung gem. § 16 NÖ Bauordnung 2014

Ich melde auf Grund der Bestimmungen des § 16 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., die Fertigstellung des folgenden, meldepflichtigen Vorhabens auf dem Grundstück Nr. _____, EZ _____ KG. _____, Adresse. _____.

Bitte zutreffendes ankreuzen

- 1. Die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen sind jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ Bauordnung 2014 anzeigepflichtig sind.
- 2. Die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§66 Abs-3).
- 3. Die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welcher an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Kessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden.
- 3a. Der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird.
- 3b. Die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels.
- 4. Die Aufstellung von Öfen.
- 5. Der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen.

Beschreibung des betroffenen Objektes:

- 6. Die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64).
- 7. Die Herstellung von Hauskanälen.

Folgende Unterlagen sind der Meldung beizulegen:

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 (Klimaanlagen und Wärmepumpen) bis 3a, 6 und 7 sind eine Darstellung und eine Beschreibung gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs.3) anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen. Die §§ 32 und 58 gelten auch für meldepflichtige Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 b.

Unterschrift(en):

Bauwerber

Grundeigentümer
